



6.40.67 Studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen (SZZB) für den konsekutiven Masterstudiengang Geoenvironmental Engineering an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 17. Januar 2017

Gemäß § 9 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengänge der Technischen Universität Clausthal (AZO-M) (Mitt. TUC 2019, Seite 93)

1) Festlegung des Verfahrens (zu § 1 Absatz 2 Satz 3 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang wird ein Zugangsverfahren nach § 3 Absatz 1 AZO-M durchgeführt.

2) Studienbeginn (§ 2 Absatz 1 AZO-M)

Das Studium kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden.

3) Festlegung der sprachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (Zu § 3 Absatz 2 Satz 2 u. Absatz 5 & 6 der AZO-M)

Bewerberinnen und Bewerber für diesen deutschsprachigen Studiengang, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Für den o. g. Masterstudiengang geltenden folgende Einschreibvoraussetzungen:

Nachweis der sprachlichen Mindestvoraussetzung gemäß § 3 Absatz 5. Für den o. a. deutschsprachigen Masterstudiengang ist das Sprachniveau DSH 2 = TDN 4 (circa B2/C1-Niveau).

4) Festlegung der fachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (zu § 3 Absatz 1 Satz 3 AZO-M)

Einschlägige Bachelorstudiengänge, die zum Übergang in den Masterstudiengang Geoenvironmental Engineering qualifizieren, sind in der Regel den Bereichen

- Bauingenieurwesen/Geotechnik
- Geowissenschaften/Geologie
- Geoingenieurwesen
- Umweltingenieurwesen

zuzuordnen.

Hierbei ist eine qualifizierte Grundausbildung durch Veranstaltungen in den Bereichen Mathematik, Mechanik, Physik, Chemie sowie ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen plus ergänzende Kompetenzen aus den fachspezifischen Gebieten wahlweise aus den o.g. Bereichen erforderlich.

Die Feststellung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.

5) Auflagenerteilung (§ 5 Absatz 1 AZO-M)

Die fachlichen Auflagen sollen den Wert von max. 18 LP nicht übersteigen. Insofern ist eine ausreichende fachliche Nähe des vorlaufenden Bachelorstudienganges gefordert. In Ausnahmefällen kann dieser Wert überschritten werden, wenn spezifische andere Qualifikationen eine besondere Eignung für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges nahelegen. Ein maximaler Umfang von 30 LP darf aber nicht überschritten werden.

Es können nur angebotene Prüfungen als Auflage erteilt werden. Lehrveranstaltungen ohne eigenständige Prüfungsmöglichkeit (nur als Modulprüfung existent) sind unzulässig, wenn die Auflage eine Einzelveranstaltung betrifft. Umfasst die Auflage komplette Module, so müssen diese in entsprechenden Modulprüfungen abgelegt werden.

6) Inkrafttreten

Diese studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technische Universität Clausthal in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Bestimmung treten alle bisher gültigen Bestimmungen über den Zugang zu o.a. Master-Studiengang außer Kraft.